

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Sechste Kammer)****vom 16. Juni 2005****in der Rechtssache C-349/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾****(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/77/EG — Märkte für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2005/C 193/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-349/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. August 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Gippini Fournier und K. Mojzesowicz) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter S. von Bahr und J. Malenovský (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verstoßen, dass es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht alle erforderlichen Informationen übermittelt hat, die es ihr ermöglichen, zu bestätigen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten wurden.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 25.9.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Fünfte Kammer)****vom 9. Juni 2005****in der Rechtssache C-510/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾****(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/6/EG — Formalitäten für Schiffe — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2005/C 193/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-510/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. Dezember

2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Simonsson und W. Wils) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: M. Wimmer), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter G. Arestis und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Leger; Kanzler: R. Grass — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 5.2.2005.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division (Patents Court), vom 20. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem gegen Comptroller-General of Patents

(Rechtssache C-202/05)

(2005/C 193/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division (Patents Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 20. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem gegen Comptroller-General of Patents um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird um Vorabentscheidung zu folgenden Fragen gebeten, die sich zur Auslegung von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel⁽¹⁾ (im Folgenden: Verordnung) ergeben:

1. Wenn das Grundpatent eine zweite medizinische Verwendung eines Wirkstoffs schützt, was ist dann unter dem „Erzeugnis“ in Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung zu verstehen, und spielt insbesondere die Verwendung des arzneilich wirksamen Mittels eine Rolle bei der Definition des Begriffes „Erzeugnis“ im Sinne der Verordnung?
2. Setzt der Begriff „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung voraus, dass jeder Bestandteil der Zusammensetzung arzneiliche Wirkung hat?
3. Liegt eine „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ vor, wenn bei einer aus zwei Bestandteilen bestehenden Stoffzusammensetzung der eine Bestandteil ein arzneilich wirksamer Stoff für eine bestimmte Indikation ist und der andere Bestandteil eine Darreichungsform des Arzneimittels ermöglicht, die die Wirksamkeit des Arzneimittels für diese Indikation herbeiführt?

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 2. Juli 1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Gertraud Hartmann gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-212/05)

(2005/C 193/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Mai

2005, in Sachen Gertraud Hartmann gegen Freistaat Bayern, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist als Wanderarbeitnehmer i.S. der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (EWGV 1612/68⁽¹⁾) für Zeiträume zwischen Januar 1994 und September 1998 auch ein deutscher Staatsangehöriger anzusehen, der im Jahre 1990 unter Beibehaltung seines in Deutschland bestehenden Dienstverhältnisses als Postbeamter seinen Wohnsitz von dort nach Österreich verlegt hat und seitdem seinen Beruf als Grenzgänger ausübt?

- b) Falls die Frage a) bejaht wird:

Stellt es eine mittelbare Diskriminierung i.S. des Art. 7 Abs. 2 EWGV 1612/68 dar, wenn der in Österreich wohnende und die dortige Staatsangehörigkeit besitzende, nicht erwerbstätige Ehegatte der unter a) genannten Person in der betreffenden Zeit vom Bezug des deutschen Erziehungsgeldes ausgeschlossen worden ist, weil er in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatte?

⁽¹⁾ ABl. L 257, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 2005 in Sachen Wendy Geven gegen Land Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache C-213/05)

(2005/C 193/16)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Mai 2005, in Sachen Wendy Geven gegen Land Nordrhein-Westfalen, um Vorabentscheidung über folgende Frage: